

Justizausschuss des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien  
**E-Mail:** [justizausschuss@parlament.gv.at](mailto:justizausschuss@parlament.gv.at)

Kontakt  
Dr. Christian Peter

DW  
210

Unser Zeichen  
STN 12/17 - PT

Ihr Zeichen

Datum  
02.05.2017

## Regierungsvorlage für ein Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 - IRÄG 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Ausschussbegutachtung des Justizausschusses zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

### Einleitende Bemerkungen:

Im neuen Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 wird unter Pkt. 1.22 „Modernes Insolvenzrecht – Kultur des Scheiterns“ unter Hinweis auf gescheiterte Unternehmer als Maßnahme eine Novelle der Privatinsolvenz in der Weise angekündigt, dass die Frist im Abschöpfungsverfahren auf drei Jahre reduziert und darüber hinaus die derzeit geltende Mindestquote entfällt. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf diese Änderung im Privatinsolvenzrecht (Pkt. 1 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen), während die übrigen Zielsetzungen dieses Gesetzesentwurfs (Pkte. 2 – 6 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen wie z.B. Begleitregelungen und Anpassungen zum europäischen Insolvenzrecht, Anpassungen der Bestimmungen über das internationale Insolvenzrecht) davon nicht berührt werden.

**Das vorliegende Gesetzesvorhaben wird von uns grundsätzlich begrüßt, jedoch sollten mit dessen Umsetzung im Hinblick auf Eingriffstiefe der geplanten Regelung noch bis zum Abschluss der Diskussion und Gesetzgebung in der europäischen Union zugewartet und die geltenden Regelungen der Privatinsolvenz betreffend Entschuldungsfrist und Mindestquote vorerst beibehalten werden.**

**Im Einzelnen erlauben wir uns dazu anzumerken:**

## 1. Abwarten von Regelungen auf europäischer Ebene:

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass bereits die Europäische Kommission mit 22.11.2016 ihren Vorschlag für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs- Insolvenz- und Entschuldungsverfahren [KOM(2016) 723] veröffentlicht hat, der in Art. 20 eine Entschuldungsperiode von höchstens drei Jahren vorsieht. Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass dem europäischen Gesetzgeber vorschwebt, dass diese Regelung auf die „Verbraucherinsolvenz“ nicht zwingend angewendet werden muss, jedoch auch auf diese erstreckt werden kann. Im Konsultationsprozess hat sich gezeigt, dass eine angemessene Mindestquote von vielen Seiten gefordert wird und eine Entschuldungsperiode von höchstens drei Jahren als zu kurz kritisiert wird.

Nachdem also der in Diskussion stehende Richtlinienvorschlag unmittelbaren Einfluss auf die österreichischen Regelungen zur Privatinsolvenz haben kann, erscheint vor dem Hintergrund der auf europäischer Ebene laufenden Diskussion ein Vorpreschen des österreichischen Gesetzgebers als voreilig. Um nicht eine Regelung zu erzeugen, die entweder ein „Golden Plating“ bewirkt oder andernfalls später wiederum abgeändert werden muss, erscheint es zweckmäßig, den Ausgang dieser Diskussion abzuwarten und die bestehenden und (im europäischen Vergleich) erfolgreichen Regelungen der Privatinsolvenz betreffend Entschuldungsfrist und Mindestquote vorerst zu belassen.

## 2. Eingriffstiefe der beabsichtigten Maßnahme:

In Erinnerung zu bringen ist, dass die Insolvenzordnung sich als kollektive Rechtsverfolgungsvorschrift darstellt, mit der Gläubigerrechte zu sichern sind. Die Insolvenzregeln haben nicht im Fokus, wie der Schuldner entlastet werden soll, sondern nach welchen Regeln in der Durchbrechung des Grundsatzes des Zuvorkommens eines Gläubigers eine ungenügende Vermögensmasse auf alle Gläubiger aufgeteilt wird. Die Restschuldbefreiung bewirkt ja lediglich eine Umverteilung der wirtschaftlichen Last der Schulden vom bisherigen Schuldner auf Gläubiger, die sodann diese Last zu tragen haben.

Der gänzliche Entfall der Mindestquote und die radikale Verkürzung der Entschuldungsfrist stellt sich sohin als tiefer Eingriff in das Grundrecht des Eigentums (der Gläubiger) dar. Qualitativ wird bei der Restschuldbefreiung von einer Enteignung der Gläubiger zugunsten eines Privaten auszugehen sein. Es ist zwar als gesichert anzusehen, dass eine solche Enteignung grundsätzlich nicht ausgeschlossen bzw. zulässig ist (zB Blauensteiner/Hanslik in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar, Rz 30 zu Art. 17, Fischborn, Enteignung ohne Entschädigung nach der EMRK, 29, mwN zu Privatinsolvenz); bei der Eingriffstiefe wird jedoch der Schutz der Gläubiger und die Eignung zu beachten sein, ob durch überschießende Regelungen die Eigentumsgarantie zu Gunsten des Schuldners ausgehöhlt wird und darüber hinaus Anreize zum Schuldenmachen gesetzt werden.

Der oben angesprochene Richtlinien-Entwurf stellt keinesfalls eine Rechtfertigung in Richtung eines Maßhaltens des Eingriffs dar, da er selbst (unbeschadet der auch aufgezeigten Unzuständigkeit der Europäischen Union für eine Prozessvorschrift) auch in diesem Punkte heftiger Kritik ausgesetzt ist.

Es sind daher ernsthafte Bedenken dahingehend anzumelden, dass sowohl der gänzliche Entfall einer Mindestquote als auch die Verkürzung der Entschuldungsfrist sowie die beiden Maßnahmen in ihrem Zusammenwirken eine Verletzung des Art. 17 GRC erfüllen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

  
DI Wolfgang Anzengruber  
Präsident

  
Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin